

## **Aufgabe 1 / Strafprozessrecht**

Prof. Dr. A. Donatsch / Prof. Dr. D. Jositsch  
25% der Gesamtprüfung

---

Gallus ist Auskunftsperson, weil er in einem anderen Verfahren wegen eines Tatvorwurfs verfolgt wird, der mit dem im vorliegenden Verfahren abzuklärenden Verdacht im Zusammenhang steht.

- A) Können die Aussagen, die Gallus als Auskunftsperson in den beiden Verfahren machte, verwertet werden?
- B) Muss Gallus aussagen?
- C) Gallus belastet seinen Mitbewohner wahrheitswidrig, um sich selbst in ein besseres Licht zu rücken. Kann Gallus deswegen strafrechtlich sanktioniert werden?
- D) Gallus lässt sich schliesslich auf ein abgekürztes Verfahren ein. Wer muss an der gerichtlichen Verhandlung anwesend sein?

## Multiple-Choice / Strafprozessrecht

Prof. Dr. A. Donatsch / Prof. Dr. D. Jositsch  
ca. 10% der Gesamtprüfung

1. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Das Verbot der <i>reformatio in peius</i> verbietet in jedem Fall eine Erhöhung des Strafmasses nach dem erstinstanzlichen Urteil.
B)	Das Anklageprinzip besagt, dass vor der Eröffnung eines Strafverfahrens, der beschuldigten Person in groben Zügen die Tatvorwürfe erläutert werden.
C)	Bei sehr geringfügigen Sanktionen kann die Möglichkeit zur Berufung beschränkt werden.
D)	Die Verfahrensakten sind integraler Bestandteil der Anklageschrift.
E)	Ohne die Anwesenheit der beschuldigten Person ist eine erstinstanzliche Gerichtsverhandlung ausgeschlossen.

2. Das abgekürzte Verfahren...

A)	...findet ohne Mitwirkung eines Gerichts statt.
B)	...bedarf der Zustimmung der übergeordneten staatsanwaltschaftlichen Behörde, sofern eine solche vorgesehen ist.
C)	...kann nicht gegen den Willen der Privatklägerschaft durchgeführt werden.
D)	...kann auch hinsichtlich eines Teils der Tatvorwürfe durchgeführt werden, wenn die anderen Tatvorwürfe anschliessend in einem ordentlich Hauptverfahren behandelt werden.
E)	...kann alternativ zum Strafbefehlsverfahren durchgeführt werden.

3. In der Hauptverhandlung vor dem erstinstanzlichen Gericht...

A)	...müssen Zeugen vor ihrer Aussage einen Eid schwören.
B)	...ist das Gericht an die Sachverhaltsfeststellungen der Staatsanwaltschaft gebunden.
C)	...kann die Anklage jederzeit zurückgezogen werden.
D)	...muss bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität auf Antrag des Opfers dem Gericht mindestens ein Vertreter desselben Geschlechts angehören.
E)	...kann die beschuldigte Person oder die Verteidigung dem von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmass nur zustimmen oder dieses ablehnen, aber keinen eigenen Vorschlag anbringen.

4. Eine strafprozessuale Zwangsmassnahme...

A)	...kann nur gegenüber der beschuldigten Person und Auskunftspersonen, deren Tatbeteiligung nicht ausgeschlossen werden kann, angeordnet werden.
B)	...bezweckt immer die Beweiserhebung.
C)	...kann nur vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet werden.
D)	...setzt immer einen dringenden Tatverdacht voraus.
E)	...ist beispielsweise der finale Rettungsschuss, wenn ein Präzisionsschütze der Polizei einen Täter während der Geiselnahme erschießt.

5. Welche der folgenden Aussagen sind richtig bzw. falsch?

A)	Die Berufung kann ein reformatorisches oder kassatorisches Rechtsmittel sein.
B)	Die Revision ist ein subsidiäres Rechtsmittel.
C)	Die Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.
D)	Im erstinstanzlichen Hauptverfahren müssen alle Zeugen, deren Aussage im Urteil berücksichtigt wird, befragt werden.
E)	Die Revision kann gegenüber rechtskräftigen Strafbefehlen erhoben werden.

6. Der Verteidiger...

A)	wird für seine Tätigkeit in jedem Fall zunächst vom Gericht bezahlt, im Endentscheid wird entschieden, ob der Staat oder der Verurteilte für das Honorar aufzukommen hat.
B)	ist Stellvertreter der beschuldigten Person.
C)	legt in jedem Strafverfahren vor der ersten Einvernahme der beschuldigten Person mit dieser die Verteidigungsstrategie fest.
D)	kann ein Rechtsmittel in Fällen allein zurückziehen, in welchen sich dieses als aussichtslos erweist.
E)	muss – ausser allenfalls in Verfahren wegen Übertretungen – über das Anwaltspatent verfügen.

7. Die verdeckte...

A)	Ermittlung setzt den Verdacht voraus, es sei irgendein schweres Verbrechen oder schweres Vergehen begangen worden.
B)	Ermittlung wie auch die verdeckte Fahndung kann durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.
C)	Fahndung unterscheidet sich von der verdeckten Ermittlung u.a. dadurch, dass der verdeckte Fahnder nicht mit einer Legende ausgestattet wird.
D)	Ermittlung wie auch die verdeckte Fahndung haben grundsätzlich zur Folge, dass der betreffenden Person spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens mitzuteilen ist, es sei gegen sie verdeckt ermittelt bzw. verdeckt gefahndet worden.
E)	Fahndung wird von der Staatsanwaltschaft angeordnet und vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt.

8. Das Prinzip «ne bis in idem»...

A)	kann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn nach Verhängung einer Disziplinar massnahme in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren durchgeführt wird.
B)	kann mit Beschwerde gegen die Eröffnung des Vorverfahrens gerügt werden.
C)	steht im Zusammenhang mit der materiellen Rechtskraft.
D)	hat nach den für die Schweiz massgeblichen Normen nur nationale Bedeutung.
E)	kann geltend gemacht werden, wenn ein Sachentscheid vorliegt.

9. Prozessvoraussetzungen ...

A)	können Prozess- oder Verfahrenshindernisse sein.
B)	sind u.a. die objektiven Strafbarkeitsbedingungen.
C)	sind u.a. die Prozess- und Verhandlungsfähigkeit der beschuldigten Person.
D)	sind nur auf Antrag der beschuldigten Person zu beachten.
E)	führen – falls sie definitiv nicht gegeben sind – im Vorverfahren dazu, dass das Verfahren einzustellen ist.

10. Das strafprozessuale Legalitätsprinzip ...

A)	bedeutet, dass eine Kriminalstrafe nur gestützt auf eine gesetzliche Norm verhängt werden kann.
B)	verbietet es der Staatsanwaltschaft, eine Nichtanhandnahmeverfügung zu treffen, obschon die Prozessvoraussetzungen gegeben sind.
C)	wird ausnahmslos umgesetzt.
D)	wird durch das Opportunitätsprinzip eingeschränkt.
E)	hilft, den Gleichheitsgrundsatz umzusetzen.

## **Aufgabe 2 / Strafrecht BT II**

Prof. Dr. M. Thommen  
35% der Gesamtprüfung

---

*Tatbestände Strafrecht BT II: Art. 69-73 StGB; Art. 102 StGB; Art. 137-151, 156, 158 und 160 StGB; Art. 172ter StGB; Art. 251-257 StGB; Art. 260ter StGB; Art. 303-311 StGB; Art. 317-317bis StGB*

Der 26-jährige A verlässt abends hungrig seine Wohnung. Im Hosenbund steckt seine ungeladene Pistole. Diese trägt er gerne mit sich, weil er findet, das verleihe ihm ein „gangsterhaftes“ cooles Aussehen. Als er an einem Pizza Take Away vorbei kommt, erinnert er sich daran, dass er zwar kein Geld, dafür aber eine Pistole mit sich trägt. Er sieht durch die grossen Glasfenster, dass nur der Pizzaiolo P im Laden ist. Darauf geht A zielstrebig ins Geschäft, zieht vor der Theke stehend seine ungeladene Pistole und ruf: „Geld her, und zwar sofort!“. P händigt dem A ohne zu zögern die CHF 246.-- aus, die sich in der nicht abgeschlossenen, hinter der Theke stehenden Kasse befinden. Daraufhin verlässt A schnellstens den Take Away und verschwindet im Dunkeln.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von A. Massgebend sind allein die Tatbestände des Strafrecht BT II (s. oben). Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.*

### **Aufgabe 3 / Strafrecht BT III**

Prof. Dr. M. Thommen  
30% der Gesamtprüfung

---

*Tatbestände Strafrecht BT III: Art. 217, Art. 220-222, Art. 229-230, Art. 260-262 (exklusive Art. 260bis, Art. 260ter, Art. 260quater), Art. 271, Art. 285-287, Art. 292-293, Art. 312-321 (exklusive Art. 313, Art. 317-317bis) sowie Art. 322ter-322octies StGB.*

Anton wohnt alleine mit zwei Katzen an bevorzugter Lage in Zollikon mit Sicht auf den Zürichsee. Das Haus aus den 1920er Jahren mit grosszügigem Umschwung hat er 2010 samt Mobiliar von seiner Grossmutter geerbt. Gerne würde Anton das in die Jahre gekommene Haus renovieren, damit er seine Freundin Corinne davon überzeugen kann, bei ihm einzuziehen. Zur Sonnenwende am 21. Juni veranstaltet Anton seit Langem wieder einmal ein grosses Gartenfest. Von Gregor, einem Freund, der einen Partyservice betreibt, leiht er dessen Anhänger sowie das gesamte Partyequipment (professioneller Grill, Gartenstühle, Tische, Beleuchtung etc.) aus. Um ein gemütliches Ambiente zu schaffen, verteilt Anton im Garten und rund ums Haus brennende Fackeln. Die Party wird ein freudiges Ereignis. Zufrieden verabschiedet Anton den letzten Gast und macht sich zusammen mit seiner Freundin Corinne daran, das Partymaterial zurück in den Anhänger, der direkt neben der Hausmauer geparkt ist, zu räumen. Damit sie genügend Licht haben, steckt er eine brennende Fackel ins Scharnier der Heckklappe des Anhängers. Als sie mit Aufräumen fertig sind, verziehen sich die beiden in den oberen Stock des Hauses. Dreissig Minuten später wird Anton durch ein Knattern im Garten aufgeschreckt. Als er nach draussen läuft, bemerkt Anton zu seinem Entsetzen, dass er vergessen hat, die Fackel beim Anhänger zu löschen. Das Partymobiliar und der mit einer Plane überzogene Anhänger selbst stehen in Flammen. Es ärgert ihn ungemein, hat er doch Gregor versprochen, den Anhänger und das Partymaterial morgen unbeschadet retour zu bringen. Sofort ruft er seine Freundin herbei, die sogleich aus dem Haus rennt. Anton greift kurz nach seinem Mobiltelefon im Hosensack, als er dann aber beobachtet, wie das Feuer auf den Sonnenstoren übergreift und den Wohnraum mit Grossmutterns alten Holzmöbeln bedroht, denkt er sich, das Beste ist wohl, das ganze Haus abbrennen zu lassen. So erspart er sich die geplante Renovation. Mit dem Geld der Feuerversicherung wird er sich dann sein Traumhaus bauen können. Schnell holt er einige Wertgegenstände und seine beiden Katzen aus dem Haus und packt alles ins Auto. Als die von den Nachbarn alarmierte Feuerwehr eintrifft, steht bereits das ganze Haus in Flammen. Der Feuerwehr gelingt es gerade noch, das Übergreifen der Flammen auf das Nachbarhaus zu verhindern. Sicherheitshalber wurde die gesamte Nachbarsfamilie evakuiert. Wäre die Feuerwehr einige Minuten früher alarmiert worden, hätte sie das Nachbarhaus nicht schützen müssen. Antons Haus konnte nicht mehr gerettet werden und muss in der Folge abgerissen werden.

*Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton. Massgebend sind allein die Tatbestände des Strafrecht BT III (s. oben). Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.*